

**Geschäftsordnung**  
ab dem 01.09.2025  
**der Beschwerdeannahme und Vermittlungsstelle für  
Psychiatrie-Erfahrene und ihre Angehörigen/Ombudsstelle des  
Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover**  
(nachfolgend jeweils als Ombudsstelle aufgeführt)

## **1. Zuständigkeit der Ombudsstelle**

Die Ombudsstelle kann von

- Patient\*innen / Klient\*innen oder ehemalige Patient\*innen / Klient\*innen psychiatrischer und psychosozialer Einrichtungen und Dienste in der Region Hannover
- und/oder deren Angehörigen

bei

- Beschwerden,
- Anregungen oder
- Fragen

im Zusammenhang mit Unterbringung, ärztlicher Behandlung, Therapie, Teilhabe in allen Lebensbereichen oder psychosozialer Betreuung in Anspruch genommen werden.

## **2. Mitglieder der Ombudsstelle**

Die Mitglieder der Ombudsstelle werden von der/dem Dezernent\*in für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend der Region Hannover berufen.

Die Ombudsstelle setzt sich zusammen aus 5 bis 7 berufenen Mitgliedern, sowie 2 beratenden Mitgliedern.

Mitglieder sind:

- Vertreter\*in des Vereins Psychiatrie-Erfahrener in der Region Hannover
- Vertreter\*in der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in der Region Hannover
- Vertreter\*in aus den Sozialpsychiatrischen Beratungsstellen des Fachdienstes Sozialpsychiatrischer Dienst der Region Hannover
- Freiwillige/r Bürger\*in der Region Hannover mit rechtskundigem Hintergrund
- Freiwillige/r Bürger\*in der Region Hannover mit sozialem Engagement

Die beratenden Mitglieder sind:

- Fachärztliche Leitung des Fachdienstes Sozialpsychiatrischer Dienst der Region Hannover
- Psychiatriekoordination der Region Hannover

Der Psychiatriekoordination obliegt zudem die Organisation der Sitzungen.

Bei einem möglichen Interessenkonflikt ist die Mitwirkung der entsprechenden Mitglieder beziehungsweise beratenden Mitglieder der Ombudsstelle in dem jeweiligen Einzelfall nicht zulässig.

Die Mitglieder der Ombudsstelle arbeiten ehrenamtlich beziehungsweise zugeordnet im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

### **3. Aufwandsentschädigung Ehrenamt**

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ombudsstelle erhalten ab dem 01.09.2022 pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

Nachgewiesener zusätzlicher Aufwand der ehrenamtlichen Mitglieder wird bis zu einer Höhe von 360,- €/Jahr erstattet. Soweit es sich hierbei um Fahrtkosten durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges handelt, wird in diesem Rahmen Wegstreckenentschädigung in Höhe der km-Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (erhebliches dienstliches Interesse) gezahlt.

(Bei der Wegstreckenentschädigung handelt es sich zurzeit um 0,30 €/km.)

### **4. Aufgaben der Ombudsstelle**

Die Ombudsstelle

- nimmt Beschwerden auf
- berät und unterstützt
- verweist zum Beispiel zur Rechtsberatung an entsprechende Stellen/Institutionen
- spricht mit an der Situation beteiligten Personen mit dem Ziel der Vermittlung
- gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Situationsveränderung
- hält immer wiederkehrende und/oder strukturell bedingte Beschwerden fest, bringt sie in die zuständigen Institutionen oder politischen Gremien ein

Die Ombudsstelle bearbeitet Beschwerdeeingaben ausschließlich nach Auftragserteilung der Beschwerdeführenden. Hierzu bedarf es einer unterschriebenen Vollmacht, einschließlich der Entbindung von der Schweigepflicht. Das entsprechende Formular wird den Beschwerdeführenden von der Ombudsstelle zur Verfügung gestellt.

### **5. Datenschutz**

Für die Mitglieder der Ombudsstelle besteht über die persönlichen Daten der an einem Beschwerdeverfahren beteiligten Personen und die betriebsbezogenen Daten der beteiligten Institutionen gegenüber Dritten sowohl während der Dauer der Mitarbeit als auch nach Beendigung der Mitarbeit in der Ombudsstelle Schweigepflicht. Es hat bei Beginn der Arbeit eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzuliegen.

Bei Nichteinhaltung dieser Schweigepflicht erfolgt sofortiger Ausschluss aus der Ombudsstelle.

### **6. Kosten**

Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist kostenfrei.

## **7. Sitzungen und Beschlüsse**

Die Ombudsstelle tagt mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei den Sitzungen wird über die inhaltliche Behandlung und Entscheidung von Beschwerden sowie über die Arbeitsweise der Ombudsstelle durch Beschluss entschieden.

Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen sind möglich. Mindestens eine Gegenstimme bedeutet die Ablehnung eines Beschlusses.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll mit Anwesenheitsliste zu erstellen.

Außerhalb der Sitzungen nehmen Mitglieder der Ombudsstelle lediglich Beschwerden beziehungsweise Anregungen auf.

## **8. Berufungsdauer**

Die Mitglieder der Ombudsstelle werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren benannt. Wiederbenennung ist möglich.

## **9. Berichtswesen**

Die Ombudsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der im Sozialpsychiatrischen Plan veröffentlicht wird. Bei besonderen Auffälligkeiten hat die Ombudsstelle die Möglichkeit, diese über das Dezernat für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend der Region Hannover an die politischen Gremien heranzutragen (s. 4. Aufgaben).

## **10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung der Mitglieder der Ombudsstelle und der/des Dezernent\*in für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend der Region Hannover in Kraft.

Änderungen können durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder der Ombudsstelle und Zustimmung des/der Dezernent\*in für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend der Region Hannover im laufenden Geschäft vorgenommen werden.